

GHR Energy Law Quarterly – Juli 2021

Nein zum revidierten CO₂-Gesetz – Wie geht es weiter?

Einleitung

Mit der Ratifikation des Klimaschutzübereinkommens von Paris im Oktober 2017 hatte sich die Schweiz verpflichtet, die in diesem Übereinkommen statuierten Klimaschutzziele zu verfolgen. Konkret soll die Schweiz ihre Emissionen bis 2030 um 50 Prozent gegenüber 1990 reduzieren. Zu diesem Zweck hätte das Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Gesetz) totalrevidiert und ein neues Reduktionsziel bis 2030 verankert werden sollen.

Für weitere Ausführungen sei auf den GHR Energy Law Quarterly von September 2018 "Die Totalrevision des CO₂-Gesetzes" verwiesen.

Nun hat die Schweizer Stimmbevölkerung die Revision des CO₂-Gesetzes mit der Abstimmung vom 13. Juni 2021 verworfen.

Konsequenzen der Ablehnung

Unter dem geltenden CO₂-Gesetz hat die Schweiz ein Reduktionsziel bis Ende 2021. Wichtige Massnahmen laufen somit Ende dieses Jahres aus: So können sich Schweizer Unternehmen ab 2022 nicht länger von der CO₂-Abgabe befreien lassen. Weiter sind Treibstoff-Importeure nicht mehr verpflichtet, in Klimaschutzprojekte zu investieren.

Mit dem Nein zum revidierten CO₂-Gesetz entfällt somit das messbare Reduktionsziel, sodass die Schweiz über 2021 hinaus kein nationales Klimaziel mehr hat.

Das einleitend erwähnte internationale Klimaziel von 50 Prozent Reduktion bis 2030 gegenüber 1990, zu dem sich die Schweiz verpflichtet hat, bleibt hingegen bestehen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und wie dieses Klimaziel erreicht bzw. die Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen eingehalten werden können.

Wie geht es weiter?

Die Umweltkommission des Nationalrates (Urek-N) will mit einer parlamentarischen Initiative das geltende CO₂-Gesetz dahingehend anpassen, dass befristete bisherige Regelungen nahtlos weitergeführt und bis Ende 2024 verlängert werden können. Die Urek-N hat eine entsprechende Motion verabschiedet.

Als nächster Schritt wird die ständerätliche Kommission über die Initiative befinden. Stimmt sie dem Vorhaben zu, kann die Urek-N eine Vorlage ausarbeiten.

In Anbetracht der Ende 2021 auslaufenden Reduktionsziele soll spätestens in der Wintersession eine entsprechende Gesetzesänderung verabschiedet werden.

Überdies sollen mit der laufenden Gletscher-Initiative die Ziele des Pariser Übereinkommens in der Bundesverfassung verankert werden.

GHR Energy and Natural Resources

Marc Grüninger (marcgrueninger@ghr.ch)

Patrizia Lorenzi (patrizialorenzi@ghr.ch)

Désirée Hofmann (desireehofmann@ghr.ch)

GHR Rechtsanwälte AG

Seidengasse 13
Postfach
CH-8021 Zürich
T +41 58 356 50 00
F +41 58 356 50 50
www.ghr.ch

Tavelweg 2
Postfach
CH-3074 Bern Muri
T +41 58 356 50 50
F +41 58 356 50 09

GHR Rechtsanwälte AG is the Swiss member of the Energy Law Group (ELG), the association of leading independent energy law specialists. Founded in 1993, 37 independent law firms. The top 500 experts in oil & gas, electricity, mining, water and infrastructure. More than 1,000 major transactions and landmark cases in the last five years. For more information on the Energy Law Group and its members, see www.energylawgroup.eu

Dieser Newsletter beinhaltet keine Rechtsberatung. Er enthält lediglich die Ansichten der Autoren.



ENERGY LAW GROUP